

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 64/06 B

L 1 KR 35/05 (LSG Hamburg)
S 37 KR 828/01 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

Prozessbevollmächtigte:

.....

2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und
Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 19. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat der Beigeladenen zu 1. auch die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten um die Nachforderung von Beiträgen und in diesem Zusammenhang darum, ob die Beigeladene zu 1. bei der Klägerin von Mai 1995 bis Juni 1996 versicherungspflichtig beschäftigt war. Die beklagte Krankenkasse stellte als Einzugsstelle ua fest, dass ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bestanden habe. Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerin blieben erfolglos.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg (LSG) vom 19.4.2006.

II

- 3 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 Die Klägerin macht zwar die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und der Divergenz sowie Verfahrensmängel geltend. Der Sache nach wendet sie sich mit ihrem Vorbringen jedoch im Wesentlichen gegen die materiell-rechtliche Auffassung der Vorinstanz. Sie behauptet das Vorliegen von Zulassungsgründen, begründet ihre Nichtzulassungsbeschwerde indessen mit verschiedenen, im Folgenden darzustellenden Angriffen auf die Überzeugungsbildung und Rechtsanwendung des Berufungsgerichts. Auf bloße Kritik an der



Berufungsentscheidung kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht gestützt werden.
Im Einzelnen:

- 6 1. Soweit sich die Klägerin zur Thematik "ordnungsgemäße Bekanntmachung des Verwaltungsakts" auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) beruft, sind diese nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.

- 7 a) Die Klägerin formuliert die Frage:

"Ist die Zustellung eines Verwaltungsaktes an einen ehemaligen Bevollmächtigten des Adressaten rechtswirksam, auch wenn dieser keine allgemeine Empfangsvollmacht besitzt?"

Soll die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache dargelegt werden, muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

Die Klägerin zeigt jedenfalls nicht auf, dass die von ihr aufgeworfene Frage klärungsfähig ist. Sie behauptet, der ehemalige Bevollmächtigte sei nur für ein sozialgerichtliches Verfahren bevollmächtigt gewesen. Sie zeigt aber nicht auf, welche Feststellungen das LSG zur Bevollmächtigung getroffen hat. Insbesondere zeigt sie nicht auf, dass das LSG eine Feststellung getroffen hat, der ehemalige Bevollmächtigte sei für das Verwaltungsverfahren nicht bevollmächtigt gewesen. Sie kann dies auch nicht, denn das LSG hat in den Entscheidungsgründen ausgeführt, der Bevollmächtigte sei Verfahrensbevollmächtigter gewesen. Die von der Klägerin aufgeworfene Frage, die die fehlende Vollmacht unterstellt, stellt sich damit nicht.

- 8 b) Soweit die Klägerin hinsichtlich der unter a) formulierten Frage eine "Divergenz" des Berufungsurteils zu dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 5.10.2000 (*VII R 96/99, BFHE 193, 41*) sowie dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)



vom 30.10.1997 (3 C 35/96, BVerwGE 105, 288) geltend macht, ist sie, abgesehen von der fehlenden Klärungsfähigkeit, ihrer Bezeichnungspflicht schon deshalb nicht nachgekommen, weil eine Abweichung des vorinstanzlichen Urteils von Entscheidungen dieser obersten Bundesgerichte die Zulassung wegen Divergenz nicht rechtfertigen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Diese soll nur die Rechtseinheit innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit gewährleisten.

- 9 2. Nicht entsprechend dargelegt bzw bezeichnet sind die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) auch zur Thematik "Bestimmtheit des Bescheides".

- 10 a) Die Klägerin stellt hierzu die folgende Frage:

"Ist die Angabe der Beitragshöhe in einem Bescheid über die Beitragspflicht zur Renten- und Arbeitslosenversicherung entbehrlich, wenn die Beitragshöhe in einem 8 Monate vorher bekannt gegebenen Bescheid, der später wieder aufgehoben wurde, enthalten war?"

Insoweit wird lediglich die Rechtsauffassung des LSG für materiell-rechtlich unzutreffend gehalten. Denn die Klägerin sieht die vom Berufungsgericht vertretene Ansicht, der Bescheid vom 31.8.2000 genüge dem Erfordernis hinreichender inhaltlicher Bestimmtheit (vgl § 33 SGB X), in ihrer Beschwerdebegründung (Seite 4) ausdrücklich (nur) als "rechtsfehlerhaft" an.

- 11 b) Die Klägerin macht außerdem Abweichungen des Berufungsurteils von den Urteilen des BSG vom 6.2.1974 (12 RK 30/72, BSGE 37, 114 = SozR 2200 § 1399 Nr 1), 29.4.1976 (12/3 RK 66/75, BSGE 41, 297 = SozR 2200 § 1399 Nr 4), 1.12.1977 (12 RK 13/77, BSGE 45, 206 = SozR 2200 § 1227 Nr 10) und 17.12.1985 (12 RK 30/83, BSGE 59, 235 = SozR 2200 § 1399 Nr 16) geltend. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (vgl BSG in SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67).



Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht. Die Klägerin gibt weder einen entscheidungserheblichen abstrakten Rechtssatz des Berufungsgerichts an noch arbeitet sie - aus den von ihr benannten Entscheidungen - eine maßgebliche Aussage des BSG heraus noch stellt sie solche Rechtssätze gegenüber und legt die Unvereinbarkeit solcher Rechtssätze dar. Soweit sie der Sache nach vorträgt (Seite 5 der Beschwerdebegründung: "... setzt sich ... in Widerspruch zu der bisherigen Rechtsprechung"; "... diese Anforderungen erfüllt der angefochtene Bescheid ... nicht ..."), das LSG habe die oberstgerichtliche Rechtsprechung auf den konkreten Sachverhalt unzutreffend angewandt, verkennt sie die Voraussetzungen der Revisionszulassung. Nicht die etwaige Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26).

12 3. Auch zur Thematik "Verjährung" wird den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht genügt.

13 a) Die Klägerin beruft sich insoweit zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und formuliert hierzu die folgenden beiden Fragen:

"Verjähren Ansprüche auf Beiträge zur Sozialversicherung auch dann in 30 Jahren, wenn der Vorsatz zur ihrer Vorenthaltung bei Fälligkeit der Beiträge noch nicht vorlag, er aber nach Ablauf der 4-jährigen Verjährungsfrist hinzutritt?

bzw.

Verjähren Ansprüche auf Beiträge auch dann in 30 Jahren, wenn der Vorsatz zu ihrer Vorenthaltung bei Fälligkeit der Beiträge noch nicht vorlag, er aber vor Ablauf der 4-jährigen Verjährungsfrist eingetreten sein könnte, anschließend jedoch aufgrund einer behördlichen Entscheidung definitiv wieder entfallen wäre?"

Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob die Klägerin damit schon hinreichend klare Rechtsfragen gestellt hat, über die in einem künftigen Revisionsverfahren zu entscheiden wäre. Denn die Begründungserfordernisse sind aus einem anderen Grund nicht erfüllt. Das Berufungsgericht hat seine Annahme, die Beitragsforderung sei nicht verjährt, selbstständig tragend auch darauf gestützt, der Lauf der Verjährungsfrist - welcher auch immer - sei zwischenzeitlich - durch Bekanntgabe des Bescheids vom 29.12.1999 - "gehemmt" worden. Nur in zweiter Linie ("ungeachtet dessen ...") - ebenfalls selbstständig tragend - hat das LSG das Fehlen der Verjährung damit begründet, dass die lange Verjährungsfrist gegolten habe. Ist ein Urteil neben- einander auf mehrere Begründungen gestützt, so kann eine Nichtzulassungsbe-



schwerde nur dann zur Zulassung der Revision führen, wenn im Hinblick auf jede dieser Begründungen ein Zulassungsgrund formgerecht gerügt wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 5, 38; auch BSG SozR 1500 § 160 Nr 65*). Das hat die Klägerin unterlassen.

14

- b) Die Klägerin macht auch den Zulassungsgrund der Divergenz geltend. Sie rügt in zweierlei Hinsicht Abweichungen des Berufungsurteils vom Urteil des BSG vom 30.3.2000 (*B 12 KR 14/99 R, SozR 3-2400 § 25 Nr 7*).

Soweit sie vorträgt, das LSG setze sich in Widerspruch zu der zitierten Rechtsprechung, weil es bei der Ermittlung des Vorsatzes den inneren subjektiven Tatbestand nicht aufgeklärt habe, rügt sie in Wahrheit einen Verfahrensmangel (dazu unten 4.).

Soweit die Klägerin ferner als der genannten Entscheidung zugrunde liegenden oberstgerichtlichen Rechtssatz herausarbeitet, dass "Ansprüche auf Beiträge gem. § 25 Abs 1 Satz 2 SGB IV in 30 Jahren verjähren, wenn der Vorsatz zu ihrer Vorenthaltung bei Fälligkeit der Beiträge zwar noch nicht vorlag, er aber noch vor Ablauf der 4-jährigen Verjährungsfrist eingetreten ist", und meint, das Berufungsgericht habe den hiermit unvereinbaren Rechtssatz aufgestellt

"Ansprüche auf Beiträge verjähren auch dann in 30 Jahren, wenn der Vorsatz zu ihrer Vorenthaltung bei Fälligkeit der Beiträge noch nicht vorlag, er aber nach Ablauf der 4-jährigen Verjährungsfrist eintritt.",

übersieht sie zunächst, dass das Berufungsgericht zur Frage der Verjährung kumulative Begründungen gegeben hat (dazu schon oben 3.a)). Darüber hinaus unterlässt sie es darzulegen, woran, dh an welchen Formulierungen des Berufungsurteils genau, sie festmacht, das LSG habe es für ausreichend erachtet, dass ein Vorsatz zur Beitragsvorenthaltung erst "nach Ablauf der 4-jährigen Verjährungsfrist" eintritt. Warum diese Annahme des LSG seinem Hinweis auf das "Gesamtergebnis des Verfahrens" und den "Inhalt der getroffenen Vereinbarungen" zugrunde liegen soll, tut sie nicht dar.

15

4. Einen möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), der zur Zulassung der Revision führen könnte, bezeichnet die Klägerin nicht.

Die Klägerin sieht einen Verfahrensmangel des Berufungsverfahrens zunächst darin, dass das Urteil "keine ausreichenden Feststellungen zum angeblichen Vorsatz" enthalte bzw "der innere subjektive Tatbestand vom LSG nicht individuell aufgeklärt" worden sei. Auf eine solche Verletzung des § 103 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde nicht ge-



stützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

Soweit die Klägerin als Verfahrensmangel rügt, das LSG habe die seine Überzeugungsbildung in der Frage des Vorsatzes leitenden Erwägungen im Urteil nicht hinreichend mitgeteilt (vgl § 136 Abs 1 Nr 6 iVm § 128 Abs 1 Satz 2 SGG), ist die Nichtzulassungsbeschwerde ebenfalls nicht formgerecht begründet. Im Hinblick darauf, dass das Berufungsgericht seine Auffassung in der Frage der Verjährung auf zwei selbstständig tragende Begründungen gestützt hat, hätte sich die Klägerin nicht darauf beschränken dürfen, nur hinsichtlich einer dieser Begründungen einen Zulassungsgrund vorzutragen (dazu schon oben 3.a) und b)).

Die Klägerin hält ferner eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG) für gegeben. Auch insoweit ist die Nichtzulassungsbeschwerde nicht in der gebotenen Weise begründet. Die Klägerin weist zwar auf einen - ihren - "entgegenstehenden Vortrag" hin (Seite 9 der Beschwerdebegründung), legt aber nicht einmal dar, dass dieser vom Berufungsgericht nicht zur Kenntnis genommen worden sei, sondern meint lediglich, dass dieser zu weiterer Sachaufklärung habe veranlassen müssen.

Soweit die Klägerin schließlich bemängelt, der Senatsvorsitzende habe im Zusammenhang mit der Annahme von Vorsatz vor der mündlichen Verhandlung (vgl § 106 Abs 1 SGG), aber auch in der mündlichen Verhandlung (vgl § 112 Abs 2 SGG) darauf hinwirken müssen, dass "ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzt sowie alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhaltes wesentlichen Erklärungen abgegeben" werden, sind die Begründungsanforderungen ebenfalls nicht erfüllt. Wie bereits erörtert, hat das LSG seine Entscheidung in dieser Frage kumulativ mehrfach begründet (dazu schon oben 3.a) und b)).

- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

